



Richtlinien zur Förderung der Vereine in Marbach am Neckar

Zur Förderung der Vereine in Marbach am Neckar werden im Hinblick auf ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan Beiträge nach folgenden Richtlinien gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Mindestzahl von 30 Mitgliedern, die in Marbach am Neckar wohnhaft sind. Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen. Für die Jugendförderung ist eine Mindestzahl von zehn Mitgliedern unter 18 Jahren während eines Kalenderjahres erforderlich.

Soweit nach diesen Richtlinien eine Förderung nach Mitgliederzahlen bemessen wird, ist bei Vereinen mit mehr als einem Drittel auswärtiger Mitglieder jeweils die Zahl der Marbacher Mitglieder zugrunde zu legen.

Für die laufende Förderung ist die jährliche Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband maßgebend. Aktive und passive sowie jugendliche Mitglieder sind getrennt anzugeben. Mitglieder in mehreren Abteilungen des Vereins werden nur einmal berücksichtigt. Falls eine solche Meldung an den Verband nicht vorgelegt werden kann, sind die Mitglieder gesondert nachzuweisen.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden auf Antrag gewährt. Von Vereinen, die keinem übergeordneten Verband angehören, ist dem Antrag ein Bericht über die Vereinstätigkeit im vorausgegangenen Jahr beizufügen. Ergänzungen und Änderungen sowie abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

I. **Gesang- und Musikvereine**

Eingetragene, gemeinnützige Vereine mit dem Sitz in Marbach am Neckar, die einem übergeordneten Verband angeschlossen sind, erhalten folgende Förderung:

1. Grundförderungsbeitrag pro Jahr
 - a) Vereine mit mindestens 30 Aktiven
einen Sockelbetrag von 307 €
 - b) je aktives Mitglied über 18 Jahren
einen Betrag von 2 €
 - c) je Mitglied unter 18 Jahren
einen Betrag von 15 €.
2. Für die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt erhalten die Stadtkapelle-Musikverein Marbach am Neckar eine jährliche Zuwendung in Höhe von 512 € und der Instrumentalkreis in Höhe von 77 €.
3. Aus besonderen Anlässen, insbesondere zur Anschaffung von Instrumenten, können im Einzelfall weitere Leistungen gewährt werden.

II. Sportvereine

Eingetragene, gemeinnützige Vereine mit dem Sitz in Marbach am Neckar, die dem Württembergischen Landessportbund oder einem anderen übergeordneten Verband angeschlossen sind, erhalten folgende Förderung:

1. Grundförderungsbeitrag pro Jahr
 - a) bei 30 bis 50 Mitgliedern über 18 Jahren
einen Betrag von 39
€
 - bei 51 bis 150 Mitgliedern über 18 Jahren
einen Betrag von 77
€
 - bei 151 bis 300 Mitgliedern über 18 Jahren
einen Betrag von 116
€
 - bei mehr als 300 Mitgliedern über 18 Jahren
einen Betrag von 154
€
 - pro weitere 100 Mitglieder über 18 Jahren
zusätzlich einen Betrag von 20 €
 - b) je Mitglied unter 18 Jahren
einen Betrag von 15
€.
2. Für die Teilnahme an Württembergischen, Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften sowie an offiziellen Rundenspielen des zuständigen Fachverbandes werden Fahrtkostenzuschüsse in Form eines Kilometergeldes gewährt. Der Zuschuss beträgt 0,05 € je Kilometer und teilnehmendem Sportler. Dabei werden jeweils 40 km einfache Entfernung, insgesamt 80 km pro Fahrt nicht gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt bei Meisterschaften 307 €, bei Spielrunden 512 € je Verein und Jahr.
3. Aus besonderen Anlässen, insbesondere zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte, können im Einzelfall weitere Leistungen gewährt werden.

III. Andere gemeinnützige Vereine

1. Andere eingetragene gemeinnützige Vereine erhalten folgende Förderung:

€	a) bei 30 bis 50 Mitgliedern über 18 Jahren einen Betrag von	39
€	bei 51 bis 150 Mitgliedern über 18 Jahren einen Betrag von	77
€	bei 151 bis 300 Mitgliedern über 18 Jahren einen Betrag von	116
€	bei mehr als 300 Mitgliedern über 18 Jahren einen Betrag	154
€	pro weitere 100 Mitglieder über 18 Jahren zusätzlich einen Betrag von	20
€	b) je Mitglied unter 18 Jahren einen Betrag von	15

2. Aus besonderen Anlässen können im Einzelfall weitere Leistungen gewährt werden.

3. Diese Regelung gilt nicht für

berufsständische, gewerkschaftliche und gewerbliche Vereine, Fördervereine von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Ortsvereine von politischen Parteien und Wählervereinigungen, Vereine, deren Mitglieder vorwiegend juristische Personen sind, Vereine, die von der Stadt im Einzelfall besonders gefördert werden, wissenschaftliche Vereine.

IV. Förderung von Bauvorhaben

Die Stadt Marbach am Neckar kann zu Bauvorhaben der örtlichen Vereine Zuschüsse oder Darlehen gewähren oder Bürgschaften übernehmen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat jeweils im Einzelfall.

Förderungsfähig sind nur solche Vorhaben oder Teile davon, die dem satzungsmäßigen Vereinszweck unmittelbar dienen. Baukosten, die auf gewerbliche oder privat genutzte Anlagen entfallen (Wohnungen, Wirtschaftsbetriebe und ähnliches), sind nicht anrechnungsfähig.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge durch den Verein. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert, die Folgekosten müssen mit der dauernden Belastbarkeit des Vereins zu vereinbaren sein.

Der Verein verpflichtet sich, Anträge auf Staats- und Verbandsbeiträge zu stellen.

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Baupläne und Baubeschreibung
- Kostenanschlag
- Finanzierungsnachweis
- Nachweis, dass die Folgekosten vom Verein getragen werden können.

V. Überlassung städtischer Liegenschaften

1. Den Marbacher Vereinen werden die zum Übungs- und Spielbetrieb erforderlichen Räume, Turnhallen, Sportplätze und sonstigen städtischen Einrichtungen im Rahmen ihrer Widmung und Zweckbestimmung nach gleichen Grundsätzen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die bei der Überlassung von städtischen Grundstücken an einzelne Vereine getroffenen Regelungen bleiben unberührt.
3. Bei Sportveranstaltungen in den städtischen Turn- und Sporthallen (Turniere u. ä.) werden von den örtlichen Vereinen keine Benutzungsentgelte erhoben.
4. Marbacher Vereinen, Kirchen und Schulen wird die Stadthalle einmal jährlich für eine eintägige Veranstaltung mietfrei überlassen. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Ortsgruppen von politischen Parteien und Vereinigungen, soweit sie im Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar oder im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind.
5. Marbacher kulturtreibenden Vereinen wird die Stadthalle zusätzlich einmal im Jahr für eine eintägige Veranstaltung unentgeltlich überlassen.
6. Vereine, die über keine eigenen Räume verfügen, können neben der einmaligen bzw. zweimaligen unentgeltlichen Benutzung der Stadthalle zur Anmietung eines Veranstaltungsraumes einen Zuschuss von 50 % der Kosten, höchstens 103 € pro Jahr, erhalten, wenn die Stadt keinen geeigneten Raum bereitstellen kann. Ausgenommen davon sind Nebenräume in Gaststätten.

VI. Sonstige Leistungen

1. Förderung von Veranstaltungen

Für besondere öffentliche Veranstaltungen können durch Entscheidung im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

2. Jugendförderung sonstiger Vereine

Vereine, für welche die Abschnitte I, II und III der Richtlinien nicht anwendbar sind und konfessionelle Gruppen können durch Entscheidung im Einzelfall einen Jugendförderungsbeitrag erhalten. Dies gilt nicht für Vereine, die in Abschnitt III Nr. 3 aufgeführt sind.

3. Jubiläumsgaben

Die örtlichen Vereine erhalten bei Gründungsjubiläen, die jeweils im Abstand von 25 Jahren begangen werden,

- | | |
|--|---------|
| a) pro Jahr einen Betrag von | 5,50 €, |
| b) pro 25 Jahre je Mitglied einen Betrag von | 0,13 €. |

4. Ehrenpreise

Bei besonderen Veranstaltungen kann für Ehrenpreise ein Zuschuss gewährt werden.

5. Erholungs- und Ferienzuschüsse

Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung werden nach näherer Bestimmung der im Anhang abgedruckten besonderen Richtlinien mit einem Zuschuss von 1,60 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Bei Schullandheimaufenthalten erhalten teilnehmende Schüler, die in Marbach am Neckar wohnhaft sind, einen Zuschuss von 2,10 € pro Tag.

6. Zuschüsse zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

Eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Marbach am Neckar können für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener oder gepachteter Anlagen folgende Zuschüsse erhalten:

- a) Für Übungs-, Geräte-, Dusch- und Umkleieräume,
sowie Übungs- und Lagerhallen
je qm Nutzfläche einen Betrag von
2,10 €
- b) für jede regelmäßig benutzte Dusche zusätzlich
zur Förderung nach Buchstabe a)
einen Betrag von 38,50 €
- c) für Spielanlagen mit besonderen Einrichtungen im Frei-
gelände (Flutlichtanlagen, besondere Befestigungen u. ä.)
je qm Nutzfläche einen Betrag von
0,13 €
- d) für sonstiges Freigelände, das regelmäßig für Übungs-
zwecke benutzt wird,
je qm Nutzfläche einen Betrag von 0,04
€.

Nicht angerechnet werden hierbei gewerblich oder privat genutzte Flächen.

Richtlinien der Stadt Marbach am Neckar
über die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen
der Jugendberholung und Freizeitgestaltung

I. Allgemeines

Leistungen nach diesen Richtlinien können erhalten:

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Träger der freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 4 JWG), wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

Es kommen insbesondere in Frage:

- a) freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (z.B. Innere Mission, Caritas, DRK, Arbeiterwohlfahrt),
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern.

II. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Maßnahmen der Jugendberholung und Freizeitgestaltung gefördert für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren.

Dies sind insbesondere

- a) Fahrten und Freizeiten
- b) Zeltlager
- c) Ferienwanderungen
- d) Stadtranderholungen

III. Voraussetzung für die Förderung:

- a) Mindestteilnehmerzahl von sechs Jugendlichen
- b) Mindestdauer der Erholungs- bzw. Freizeitmaßnahme von vier Tagen
- c) Betreuung der Jugendgruppen von geeigneten Leitern
- d) Wohnsitz der Teilnehmer in Marbach am Neckar.

IV. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Teilnehmerzahl und der Dauer der Maßnahme. Der regelmäßige Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer 1,60 €. An- und Rückreise zählen als voller Tag. Bezuschusst werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von vier Wochen.